

wenn feststeht, daß die zur Ausübung des Gnadenrechts berufene Stelle ein Gnadenverfahren nicht einleitet.

(2) An geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

Strafaufschub

§ 338

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte geisteskrank geworden ist.

(2) In anderen Fällen schwerer Erkrankung des Verurteilten kann Strafaufschub gewährt werden.

§ 339

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, wenn durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Der Strafaufschub kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 340

Verjährung der Strafvollstreckung

(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt:

1. bei Todesstrafe oder bei lebenslänglicher Freiheits[^]entziehung in 30 Jahren;
2. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von mehr als 10 Jahren in 20 Jahren;
3. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von 5 bis 10 Jahren in 10 Jahren;
4. bei einer Verurteilung zu einer anderen Strafe in 5 Jahren;